

Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe

- Untere Naturschutzbehörde -



Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe
Wittenburger Chaussee 13 * 19246 Zarrentin am Schaalsee

GKU
Standortentwicklung GmbH
Albertinenstraße 1

13086 Berlin

bearbeitet von: Dirk Steyer

Tel.: 038851-302-47
Fax: 038851-302-20
E-Mail: d.steyer@bra-schelb.mvnet.de

Az.: BRA SCH-ELB-21-
5121.11_E_2016/001
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

27.09.2016

Nachrichtlich: Bauamt Stadt Lübtheen; per Mail: f.wein@luebtheen.de

Bebauungsplan Nr. 15 „Kommandantur Lübtheen“ der Stadt Lübtheen Stellungnahme des Biosphärenreservatsamtes Schaalsee-Elbe im Zuge der frühzeitigen Behördenbeteiligung und Beteiligung sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB¹

Bezug: Aufforderung zur Stellungnahme vom 24.08.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

per Mail vom 24.08.2016 wurde das Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Grundlage der Stellungnahme bilden die eingereichten Unterlagen zu o.g. Bebauungsplan Nr. 15 der Stadt Lübtheen, bestehend aus:

- Vorentwurf der Begründung inkl. Planzeichnung
- Arbeitsstand Umweltbericht.

Im Ergebnis der Prüfung der eingereichten Unterlagen ist es mir nicht möglich, eine fundierte Stellungnahme zum Vorhaben abzugeben. Der Umweltbericht stellt einen Arbeitsstand dar, der inhaltlich in Bezug auf die aus dem B-Plan Nr. 15 resultierenden Umweltauswirkungen keine vertieften, prüffähigen Aussagen trifft und insbesondere die nach Anlage 1 BauGB relevanten Punkte (noch) offen lässt. Informationen zu den Bestandserfassungen und zu möglichen artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen sind in dem Arbeitsstand nicht enthalten, es wird lediglich auf diese Unterlagen verwiesen.

Eine Stellungnahme kann daher erst nach Vorliegen der vollständigen naturschutzfachlichen Unterlagen zum Vorhaben erfolgen, nachfolgend aufgeführte Hinweise bitte ich im weiteren Planungsprozess zu berücksichtigen:

¹ Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)



Hausanschrift:
Biosphärenreservatsamt
Schaalsee-Elbe
Wittenburger Chaussee 13
19246 Zarrentin am Schaalsee

Telefon: 038851-302-0
Fax: 038851-302-20
E-Mail: poststelle@bra-schelb.mvnet.de
Internet: www.schaalsee.de
www.elbetal-mv.de

Hinweise zum Arbeitsstand Umweltbericht:

1. Mit Verabschiedung des Biosphärenreservat-Elbe-Gesetzes² wurde das Großschutzgebiet zur Umsetzung der nationalen Kriterien für die Anerkennung und Überprüfung von Biosphärenreservaten der UNESCO in Deutschland in Kern- und Pflege- und Entwicklungszonen gegliedert (§ 6 BRElbeG M-V). Gleichzeitig wurden mit Artikel 7 des Gesetzes „Aufhebung von Rechtsvorschriften“ die nationalen Schutzgebietsverordnungen und Beschlüsse u.a. zu Landschafts- und Naturschutzgebieten aufgehoben und gemäß § 6 BRElbeG M-V durch Pflege- und Entwicklungszonen mit einem gleichartigen Schutzanspruch ersetzt. Der Bereich des ehemaligen Truppenübungsplatz Lübtheen ist außerhalb des, als Pflegezone ausgewiesenen FFH-Gebietes „Lübtheener Heide und Trebser Moor“ (DE 2733-301) als Suchraum für Kern- und weitere Pflegezonen dargestellt, welcher zu einem späteren Zeitpunkt per Rechtsverordnung der obersten Naturschutzbehörde als Kern- oder weitere Pflegezone festgesetzt wird. Bei diesem Suchraum handelt es sich gleichzeitig auch um die per Beschluss des Haushaltsausschusses des Bundestages vom 17.06.2015 als dauerhafte Naturschutzfläche gesicherte Fläche des Nationalen Naturerbes. Aussagen des Umweltberichtes zur Schutzgebietskulisse sind richtigzustellen.
2. Gemäß § 7 Abs. 1 BRElbeG M-V sind im Biosphärenreservat alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck nach § 3 zuwiderlaufen, insbesondere ist es verboten:
 1. *im Außenbereich bauliche Anlagen einschließlich Verkehrsanlagen zu errichten, zu erweitern oder zu ändern, auch wenn sie nach der Landesbauordnung genehmigungs- oder verfahrensfrei sind*
 5. *Baumreihen, Hecken, Feld- oder Ufergehölze und Röhricht ganz oder teilweise zu beseitigen oder zu beschädigen mit Ausnahme der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Pflegemaßnahmen.*
 6. *Grünland oder Ödland in andere Nutzungsformen umzuwandeln.*Das Biosphärenreservatsamt kann gemäß § 9 Abs. 1 und 2 **Ausnahmen** von den Verboten nach § 7 zulassen, wenn dies nicht zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung führt und nicht den Schutzzweck beeinträchtigt, im Einzelfall insbesondere:
 1. *in der Entwicklungszone für die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen, Vorhaben- und Erschließungsplänen oder einer Satzung nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 oder § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches sowie für bauliche Anlagen innerhalb des zukünftigen Plangeltungsbereichs, wenn der Plan den Stand nach § 33 des Baugesetzbuches erreicht hat.*

In dem **Ausnahmeantrag** ist sich fachlich mit dem Schutzzweck und Erhaltungszielen (§ 3) sowie den Verboten (§ 7) des BRElbeG M-V auseinanderzusetzen, deren mögliche Betroffenheiten zu beurteilen und der Beeinträchtigungsgrad des Schutzzweckes zu bewerten, damit eine Ausnahme von den Verboten des § 7 des Biosphärenreservat-Elbe-Gesetzes beschieden werden kann. Der Ausnah-

² Gesetz über das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern (Biosphärenreservat-Elbe-Gesetz - BRElbeG M-V) vom 15. Januar 2015, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung weiterer Gesetze vom 15. Januar 2015 (GVObI. M-V 2015, S. 30)

meantrag ist als gesonderte Unterlage in entsprechender fachlicher Qualität einzureichen.

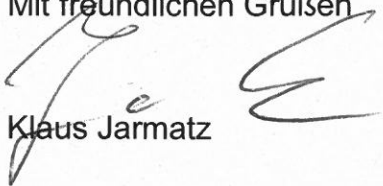
3. Die Entfernung des Vogelschutzgebietes „Lübtheener Heide“ zum Vorhaben beträgt nicht 770 m. Das SPA liegt mit ca. 360 m deutlich dichter am Vorhaben (Kap. 2.1, S. 4, Tabelle – Tabellenbeschriftungen wären hilfreich).
4. Weiterhin wurde in dieser Tabelle (die tabellarische, stichpunktartige Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen halte ich aufgrund fehlender Erläuterungen grundsätzlich für schwer nachvollziehbar) das Schutzgut Grundwasser mit einer sehr hohen Schutzwürdigkeit bewertet, ohne daraus verbindliche Konsequenzen für die Planung zu ziehen. So wird die zusätzliche Versiegelung als gering bewertet (Kap. 4.4, S. 24). Ohne dass dem Umweltbericht dazu eine Flächenangabe zu entnehmen ist, beläuft sich die Neuversiegelung meinem Verständnis nach auf bisher > 3 ha und ist daher nicht unwesentlich! In den Vorschlägen zu Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wird sich auf Regenwasserrückhalt und die Nutzung eines RRB im Plangebiet (Kap. 2.2, Seite 10) bezogen, ohne dazu Flächen zeichnerisch als auch textlich festzusetzen. Weiterhin mangelt es, bezogen auf die Bedeutung des Wasserrückhalts und die Versickerung vor Ort, an Festsetzungen zu Dachbegrünungen und zur teildurchlässigen Ausbildung von Verkehrsflächen. Eine harmonische Einpassung der baulichen Anlagen (Zulässigkeit von 80 m langen Baukörpern!) soll durch harmonische Farbgebung der Fassaden erfolgen (Kap. 2.3, Seite 13), ohne dazu aber Farbgestaltungen festzusetzen und v.a. ohne die Möglichkeiten von Fassadenbegrünungsmaßnahmen zu nutzen/ festzusetzen.
5. Aussagen zum Naturgut Klima/ Luft sind doppelt in der Tabelle enthalten. Unter dem Punkt Vermeidung von Emissionen wird auf eine „mögliche Verlärmung ausgehend vom Standort ausgegangen, deren Wirkungen aber nicht weiter zu untersuchen sind“. Hier erwarte ich fundierte Aussagen zur Reichweite von akustischen, olfaktorischen und visuellen Emissionen insbesondere auf die dicht angrenzenden NATURA 2000-Gebiete und nationalen Schutzkategorien. Dies ist insofern von Bedeutung, da nur damit die fehlende Erforderlichkeit von FFH-Vorprüfungen zu begründen ist. Bisher wurde dies nur anhand der räumlichen Lage der Gebiete zueinander, der Vorbelastungen (wobei eine Vergleichbarkeit gegeben sein muss) und der abschirmenden Wirkung der angrenzenden Waldbestände getan.
6. Aussagen zum Artenschutz sind in der Tabelle korrigieren (S. 11). § 44 BNatSchG³ beinhaltet die Zugriffsverbote, nicht die Definition geschützter Arten. Der Wolf ist zwingend in die artenschutzrechtlichen Betrachtungen einzubeziehen (Tab. 2?, S. 14).
7. Die Aufführung der Festsetzung der GRZ von 0,6 und damit einer zulässigen Überbauungsverdichtung auf 80 % der Fläche als Maßnahme zur Vermeidung und Minderung erheblicher Beeinträchtigungen (Kap. 2.3, Seite 13) erschließt sich mir nicht.

³ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972)

8. Der Quellenverweis in Kap. 3.1 (S. 19) ist zu korrigieren. Anwendung sollte die aktuelle Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern (LUNG 2013) finden, statt der Anleitung von 1998. Weiterhin verweist der Umweltbericht auf die Anwendung von korrigierten Entwurfsstadien der HZE Stand 01/ 2002. Eine Anwendung landesweit nicht endabgestimmter Zwischenstände der HZE wird nicht zugelassen, es ist die Urfassung aus dem Jahr 1999 zu verwenden.
9. In Kap. 4.2 (S. 21) wird auf eine gesonderte Regelung im Baumschutzkompensationserlass im Umgang mit Pappeln verwiesen. Mir sind nur Bezüge zu Pappeln im § 18 NatSchAG M-V⁴ bekannt, die weitere Vorgehensweise bei einer geplanten Rodung von Pappeln ist mir darzulegen.
10. Eine Eingriffsbewertung und Prüfung der getroffenen Kompensationsmaßnahmen insbesondere der Erstaufforstungsflächen ohne zeichnerische Darstellungen ist mir nicht möglich.
11. Die Biotopbewertung (Tabelle S. 25) stimmt in Teilen nicht mit Anlage 9 der Hinweise zur Eingriffsregelung⁵ (HZE) überein. So liegen u.a. die Wertstufen der Biotope TKD und RHU gemäß HZE eine Stufe höher als angegeben. Eine Verringerung von Wertstufen gegenüber den Hinweisen ohne fachliche Begründungen ist nicht zulässig.
12. In Kap. 4.2 (S. 20) wird mit der Bezeichnung von Teilen des Baumbestandes im Plangebiet als „*absterbende Jungpflanzung (Vogelbeere)*“ ein Indiz auf den extrem armen, sorptionsschwachen Standort im Plangebiet gegeben. Vor diesem Hintergrund erachte ich es als nicht erfolgsversprechend, den umfangreichen Gehölzersatz durch Anpflanzung von Hochstämmen der Arten Berg-Ahorn, Sand-Birke und Stiel-Eiche im Plangebiet vorzunehmen. Hierzu sind Alternativen zu entwickeln, die in Teilen auch einen plangebietsexternen Gehölzersatz umfassen können. Weiterhin halte ich eine Vermischung flächiger Pflanzmaßnahmen (Hecken) mit dem Gehölzersatz gemäß Baumschutzkompensationserlass für nicht sinnvoll. Zumindest sind die unterschiedlichen Flächenanteile der Kompensation Gehölzersatz und allgemeine Biotopverluste untereinander zu trennen und darzulegen. Eine Überschilderung innerhalb der Heckenentwicklung sollte durch die Anpflanzung anpassungsfähigerer Heister erfolgen. Zu den weiteren Maßnahmen/ -flächen kann ich aufgrund fehlender räumlicher Zuordnung keine Aussagen treffen

Für Rückfragen und Erörterungen steht Ihnen mein Mitarbeiter Herr Steyer unter ☎ 038851/ 302-47 gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Klaus Jarmatz

⁴ Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Natur-schutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23.02.2010; GVOBl. M-V 2010, S. 66, zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 436)

⁵ Hinweise zur Eingriffsregelung. Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg - Vorpommern, Heft 3/ 1999